

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Bildung des Stadtteilbeirats im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ für den Stadtteil Barenburg

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 4 und 5 der Satzung über die Bildung des Stadtteilbeirats im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „ Soziale Stadt“ für den Stadtteilbeirat Barenburg werden geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 4

Zusammensetzung

Der Stadtteilbeirat besteht aus 17 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens je einem/r Vertreter/in der vier verschiedenen Zielgruppen für bürgerschaftliches Engagement

- einzelne Einwohner/innen,
- Initiativen und Selbsthilfegruppen,
- Vereine und
- öffentliche Institutionen.

Mit beratender Funktion können die im Wahlbereich, zu dem Barenburg gehört, gewählten Ratsfrauen/-herren an den Sitzungen teilnehmen.

Der für den Stadtteil Barenburg zuständige städtische Gemeinwesenarbeiter nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil.

Der Stadtteilbeirat wird jeweils für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Stadtteilbeirates beginnt jeweils zum 01.07. des Wahljahres.

Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes des Stadtteilbeirates endet vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit

- wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen für ein gewähltes Stadtteilbeiratsmitglied wegfallen,
- durch den Verzicht auf die Mitgliedschaft, der dem Stadtteilbeirat schriftlich mitgeteilt werden muss,
- wenn das Mitglied in Folge drei Sitzungen des Stadtteilbeirates unentschuldigt gefehlt hat,
- wenn das Mitglied mit Unterbrechungen sechs Sitzungen des Stadtteilbeirates unentschuldigt gefehlt hat, oder
- wenn das Mitglied verstirbt.

Die Neubesetzung des freigewordenen Platzes regelt die Wahlordnung für den Stadtteilbeirat.

§ 5 Bildung

Der amtierende Stadtteilbeirat wird unter Berücksichtigung aktivierender Bürgerbeteiligungsformen mindestens 3 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit Tag und Ort des Bürgerforums zur Wahl des nächsten Stadtteilbeirats festlegen. Dieses Bürgerforum, zu dem alle Barenburger Einwohner/innen eingeladen werden, wählt aus den vier verschiedenen Zielgruppen den Stadtteilbeirat.

Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren werden in einer von dem Bürgerforum zu beschließenden Wahlordnung festgelegt. Sofern Sachverhalte nicht, widersprüchlich, oder nicht eindeutig in der Wahlordnung geregelt sind, finden die entsprechenden Regelungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die gewählten Mitglieder sollen in Barenburg ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben oder in einer der in Barenburg ansässigen Einrichtungen und Organisationen ehrenamtlich tätig sein.

Die Stadt Emden stellt zur Durchführung der Wahl ein Wählerverzeichnis zur Verfügung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Emden, _____

Fachdienst Stadtplanung
Stadt Emden
Der Oberbürgermeister

(A. Brinkmann)